

Landkreis Torgau-Oschatz**- Kreistag -****Verordnung
des Landratsamtes Torgau-Oschatz
zur Änderung der Abgrenzung
des Landschaftsschutzgebietes
"Dahlener Heide"****(Gebiet Gemeinde Cavertitz,
Gemarkung Zeuckritz)****Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz
vom 28. März 1995**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Pkt. 3 in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. 12. 1992 (SächsGVBl Nr. 37/1992, S. 571), zuletzt geändert am 11. 10. 1994 (SächsGVBl. Nr. 59/1994 S. 1061) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Cavertitz, Gemarkung Zeuckritz, Landkreis Torgau-Oschatz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Dahlener Heide" ausgegliedert.

**§ 2
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 0,8 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 15. April 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Cavertitz, Gemarkung Zeuckritz, Landkreis Torgau-Oschatz, die Flurstücke Nr. 3, teilweise 2, teilweise 6 und teilweise 60i.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Oschatz vom 15. April 1994 im Maßstab 1 : 2000 rot umgrenzt eingetragen.

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 15. Juni 1994 in Kraft.

Die vorstehende "Verordnung des Landratsamtes Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Dahlener Heide" wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner Sitzung am 28. März 1995 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 51 Abs. 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes i.V.m. § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 29. März 1995



Schöpp, Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz

**Landkreis Torgau-Oschatz
- Kreistag -****Verordnung
des Landkreises Torgau-Oschatz
zur Festsetzung des Naturdenkmales
"Birnbäum Döbrichau"****Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz
vom 28. März 1995**

Aufgrund der §§ 21 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. Nr. 37/1992 S. 571), zuletzt geändert am 11.10.1994 (SächsGVBl. Nr. 59/1994 S. 1061) wird verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Birnbäum (Pyrus communis) in der Gemarkung Döbrichau, Flur 5, Flurstück 45/6 auf dem Grundstück Döbrichau, Kirchgasse 3, sowie die unmittelbare Umgebung des Baumes werden als Naturdenkmal "Birnbäum Döbrichau" festgesetzt.

**§ 2
Schutzzweck und Geltungsbereich**

(1) Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt aufgrund des Alters, der Größe und Seltenheit sowie zur Sicherung des Baumes als Landschaftselement und wertvoller Biotop für Kleinlebewesen.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung betrifft den Baum sowie den erweiterten Traufbereich mit einem Radius von 6,5 m ab Mitte des Stammfußes.

(3) Die Lage des Schutzgegenstandes ist in der Flurkarte Gemarkung Döbrichau, Flur 5 im Maßstab 1 : 2500, rot markiert. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Torgau, Untere Naturschutzbehörde, Schloßstraße 27, 04860 Torgau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.